



Amtliche Bekanntmachung

Die folgende Änderung zur 30. und 31. Allgemeinverfügung vom 16.02.2022 sowie 18.02.2022 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Änderung zur Dreißigsten Allgemeinverfügung vom 16.02.2022 und zur Einunddreißigste Allgemeinverfügung vom 18.02.2022

über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

1. Betroffener Personenkreis

Die Änderung zur 30. bzw. 31. Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich folgende Einrichtungen, insbesondere folgenden Personenkreis:

■ **Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in 29410 Salzwedel, Wollweberstraße 22-24**

- alle Kinder, die am **14.02.2022** die „Kohorte Kindergarten“ der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem **16.02.2022** mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt oder durch die Einrichtung bis zum **24.02.2022**

■ **Kita „Zwergenland“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Kakerbeck, Unter den Eichen 6**

- alle Kinder, die am **15.02.2022** die Gruppe der „Kleinen Strolche“ der Kita „Zwergenland“ Kakerbeck besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem **17.02.2022** mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt oder durch die Einrichtung bis zum **25.02.2022**

2. Änderung der Quarantänebestimmungen

2.1 Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Salzwedel

Für alle Kinder, die am **14.02.2022** die „Kohorte Kindergarten“ der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ besucht haben, endet die Quarantäne am **21.02.2022**. Vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Selbsttest, welcher, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden kann, erforderlich. Das Ergebnis muss der Kindertagesstätte mittels qualifizierter Selbstauskunft durch die Eltern bestätigt werden.

2.2 Kita „Zwergenland“ in Kakerbeck

Für alle Kinder, die am **15.02.2022** die Gruppe der „**Kleinen Strolche**“ der Kita „Zwergenland“ Kakerbeck besucht haben, endet die Quarantäne am **21.02.2022**. Vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Selbsttest, welcher, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden kann, erforderlich. Das Ergebnis muss der Kindertagesstätte mittels qualifizierter Selbstauskunft durch die Eltern bestätigt werden.

3. Allgemeiner Hinweis

Personen, die innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalls Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber und/oder Halsschmerzen) entwickeln, benötigen umgehend zusätzlich und einmalig einen zertifizierten negativen Antigentest oder einen negativen PCR-Test, um die Kindertagesstätte zu besuchen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der 30. bzw. 31. Allgemeinverfügung unberührt.

4. Minderjährige

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 3 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung geht der Allgemeinverfügung über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Quarantäne von engen Kontaktpersonen vom 02.02.2022 vor.

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 21.02.2022

gez. Ziche

Begründung

Zur Änderung der 30. und 31. Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

I.

In den nachfolgend benannten Einrichtungen wurde bei einer oder mehreren Personen, die eine der Einrichtung besuchen bzw. dort tätig sind, das Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen:

- **Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in 29410 Salzwedel, Wollweberstraße 22-24**
- **Kita „Zwergenland“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Kakerbeck, Unter den Eichen 6**

Aufgrund dessen wurden per 30. bzw. 31. Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen für folgenden Personenkreis Kontaktbeschränkungen ausgesprochen:

■ **Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in 29410 Salzwedel, Wollweberstraße 22-24**

- alle Kinder, die am **14.02.2022** die „Kohorte Kindergarten“ der Kindertagesstätte "Rappelkiste“ besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem **16.02.2022** mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt oder durch die Einrichtung bis zum **24.02.2022**

■ **Kita „Zwergenland“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Kakerbeck, Unter den Eichen 6**

- alle Kinder, die am **15.02.2022** die Gruppe der „Kleinen Strolche“ der Kita „Zwergenland“ Kakerbeck besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem **17.02.2022** mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt oder durch die Einrichtung bis zum **25.02.2022**

Das RKI empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen. Das RKI gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Das infektiöse Intervall wird derzeit mit 10 Tagen nach Symptombeginn bzw. Testdatum angegeben. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, hat das Land Sachsen-Anhalt neue Festlegungen zur Vermeidung einer „Quarantäne-Dauerschleife“ in seinem Erlass vom 15.02.2022 zum Vollzug des § 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes getroffen. Diese stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung des Gesundheitsamtes bei einem größeren Ausbruchsgeschehen.

II.

Rechtsgrundlage für die Änderung der 30. Sowie 31. Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i.V. m. §§ 29 und 30 Abs. 1 IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA)

für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Zu 1. und 2.

Die Änderung der Anordnungen zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) per 30. bzw. 31. Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen für den unter Ziffer 1 benannten Personenkreis beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Insbesondere wird hiermit den im o. b. Erlass vom 15.02.2022 getroffenen Festlungen Rechnung getragen und die Quarantänedauer abgeändert.

Die Quarantäne endet für

- alle Kinder, die am 14.02.2022 die „Kohorte Kindergarten“ der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ besucht haben, am **21.02.2022** sowie
- alle Kinder, die am 15.02.2022 die Gruppe der „Kleinen Strolche“ der Kita „Zwergenland“ Karkerbeck besucht haben, am **21.02.2022**.

Vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Selbsttest, welcher, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden kann, erforderlich. Das Ergebnis muss der Kindertagesstätte mittels qualifizierter Selbstauskunft durch die Eltern bestätigt werden. Das Erfordernis der „Negativ-Bescheinigung“ ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass diese in den vergangenen fünf Tagen keiner täglichen Testverpflichtung unterlagen.

Die Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen.

Zu 3.

Mit der Verpflichtung umgehend zusätzlich und einmalig einen zertifizierten negativen Antigentest oder einen negativen PCR-Test für den Besuch einer Kindertagesstätte beizubringen, sofern innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalls Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber und/oder Halsschmerzen) auftreten, wird ebenfalls den im o. b. Erlass vom 15.02.2022 getroffenen Festlungen Rechnung getragen.

Im Übrigen wird Bezug auf die Ausführungen in der 30. bzw. 31. Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen genommen.

Zu 4.

Für minderjährige Personen haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 3 genannten Verpflichtungen zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich allein aus der Allgemeinverfügung kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung ergibt. Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung richtet sich ausschließlich nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 1. - 3.

Von einer Anhörung der durch die Allgemeinverfügung betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurde im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen. Zum einen dient das Anhörungsrecht vor allem der Schaffung einer ausreichenden und zutreffenden Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Amtsermittlung und damit einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung und zum anderen vor allem dem Schutz der materiellen

Grundrechte der Betroffenen. Die durch eine Anhörung eintretende Zeitverzögerung würde zu einer weiteren Ausbreitung des Virus führen, was zu einem Eingriff in überragende Gemeinschaftsgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, führt. Hierdurch würde der Zweck der Allgemeinverfügung, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und der drohenden Gefahr einer Überlastung der Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf entgegenzuwirken, vereitelt werden. Vorliegend ist damit zu rechnen, dass eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führt.

Zu 5.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

=====